

BayVGH Beschluss vom 4.8.2011 – 2 CS 11.997 –Veröffentlicht in juris = EzD 2.2.6.4 Nr. 65

Leitsatz

Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals kann durch die Errichtung eines benachbarten Vorhabens in der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG verletzt sein. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn das genehmigte Vorhaben die Denkmalwürdigkeit des Anwesens des Nachbarn erheblich beeinträchtigt.

Zum Sachverhalt

Der Grundstückseigentümer wandte sich im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegen eine Bebauung des Nachbargrundstücks u.a. mit der Behauptung, sein denkmalgeschütztes Gebäude werde hierdurch in seinem Denkmalwert beeinträchtigt. Er unterlag in beiden Instanzen.

Aus den Gründen

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers nach § 146 Abs. 1 VwGO hat keinen Erfolg. Die dargelegten Gründe rechtfertigen es nicht, die angefochtene Entscheidung abzuändern oder aufzuheben.

Der VGH sieht nach einer im Eilverfahren wie diesem angemessenen summarischen Prüfung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.2.2009, NVwZ 2009, 581 [583]) im Ergebnis keine Notwendigkeit für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der vom Antragsteller erhobenen Anfechtungsklage gegen die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung (§ 80a Abs. 3, § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Zwar verletzt die angefochtene Baugenehmigung den Antragsteller derzeit in öffentlich-rechtlich geschützten Nachbarrechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), da das streitgegenständliche Bauvorhaben unter Verstoß gegen nachbarschützende Abstandsflächenvorschriften genehmigt wurde. Jedoch kann dieser Verstoß ohne Weiteres durch die nachträgliche Erteilung einer Abweichung ausgeräumt werden. Der erkennende Senat gelangt im Rahmen einer eigenständig zu treffenden Ermessensentscheidung zu dem Ergebnis, dass bei Würdigung aller maßgeblichen Umstände das Interesse der Beigeladenen am Sofortvollzug der Baugenehmigung höher einzuschätzen ist als das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs.

1. Die Baugenehmigung verstößt allerdings nicht gegen drittschützende denkmalschutzrechtliche Normen. Die Feststellungswirkung der Baugenehmigung umfasst auch im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 59 Satz 1 Nr. 3 BayBO i. V. m. Art. 6 Abs. 3 DSchG. Der Antragsteller kann sich deshalb grundsätzlich auch auf die Verletzung von denkmalschutzrechtlichen Normen berufen, soweit sie drittschützend sind. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG vermittelt grundsätzlich drittschützende Wirkung, weil auch der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals durch die Errichtung eines benachbarten Vorhabens in der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG verletzt sein kann [\[Seitenende Seite 1\]](#) (vgl. BVerfG vom 21.4.2009 NVwZ 2009, 1231 [1232]; BayVGH vom 27.3.1992 Az. 26 CS 91.3589; OVG B-BB vom 8.12.2010 OVG 2 S 56.10, juris). Dies ist aber nur dann der Fall, wenn das genehmigte Vorhaben die Denkmalwürdigkeit des Anwesens des Nachbarn erheblich beeinträchtigt.

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG kann die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen. Bei dieser Beurteilung ist insbesondere auf den Wissens- und Kenntnisstand sachverständiger Kreise abzustellen (vgl. BayVGH vom 15.1.2002 14 ZB 00.3360, juris). Gegen ein Vorliegen der Versagungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG spricht daher die Tatsache, dass die Untere Denkmalschutzbehörde dem nun genehmigten Neubau ohne Einwände zugestimmt hat (vgl. Schreiben vom 11.10.2010). Auch hat sie keine denkmalfachliche Beeinträchtigung des Anwesens des Antragstellers durch den Neubau auf dem Nachbargrundstück festgestellt.

Aber selbst wenn man — wie der Antragsteller vorträgt — von einer Verletzung des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG ausgeht, weil im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens denkmalschutzrechtliche Bedenken gegenüber dem ursprünglich geplanten Umbau- und Erweiterungsvorhaben geäußert wurden und diese durch den Neubau nicht allesamt ausgeräumt wurden (insbesondere wegen des nach wie vor geplanten Terrassengeschosses und der gekurvten Form), ist dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalwürdigkeit des Anwesens des Antragstellers nicht automatisch gegeben. Der Hinweis des Antragstellers, dass seine getätigten Erhaltungsinvestitionen aufgrund der Nähe und Dominanz des genehmigten Bauvorhabens entwertet würden, ist zu unsubstantiiert, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalwürdigkeit des Anwesens K.-Straße 35 zu belegen. Gleiches gilt für die pauschale Behauptung, ein Gebäude mit gekurvtem Baukörper und Terrassengeschoss stehe im Widerspruch zu den die K.-Straße prägenden Bauformen. Vorliegend geht es nicht um möglicherweise wünschenswerte Bauformen des gesamten Straßenzugs, sondern um denkmalfachliche Bedenken in Bezug auf eine behauptete konkrete, erhebliche Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Anwesens des Antragstellers.

(...)